

Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft

Wien, FN 78485 w

("Gesellschaft")

Tagesordnung

und

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die

37. ordentliche Hauptversammlung

der Gesellschaft

am

1. Juni 2023

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31.12.2022 sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2022 sowie des Vorschlags für die Ergebnisverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.
5. Wahlen in den Aufsichtsrat.
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023.
7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022.
8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch in mehreren Tranchen, samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) im nicht ausgenutzten Umfang sowie Beschlussfassung über die entsprechenden Änderungen der Satzung in Punkt 5. (Grundkapital und Aktien) und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital ergeben, zu beschließen.
9. Beschlussfassung über
 - a. die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, auch in mehreren Tranchen, und Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang; und
 - b. eine bedingte Kapitalerhöhung zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) und die Ermächtigung des Vorstands, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, sowie Beschlussfassung über die entsprechende Anpassung der Satzung.
10. Beschlussfassung über Ermächtigungen des Vorstands zum Rükckerwerb und zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot, auch verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des jeweiligen allgemeinen Andienungs- und Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts bzw

umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und verbunden mit dem Widerruf der noch bestehenden bisherigen Ermächtigung.

11. Beschlussfassung über die umfassende Neufassung der Satzung.

Beschlussvorschlag zum 1. Tagesordnungspunkt

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31.12.2022 sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2022 sowie des Vorschlags für die Ergebnisverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich. Die Vorlage der vorgenannten Unterlagen dient nur der Information der Hauptversammlung.

Beschlussvorschlag zum 2. Tagesordnungspunkt

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Der Jahresabschluss der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft weist zum 31.12.2022 einen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 9.566.604,95 aus.

Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschlussvorschlag zum 3. Tagesordnungspunkt

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 4. Tagesordnungspunkt

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 5. Tagesordnungspunkt

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Herr Hubert Staszewski wird als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Hinweis:

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 1. Juni 2023 endet die Funktionsperiode des Aufsichtsratsmitgliedes Hubert Staszewski, weshalb Neuwahlen in den Aufsichtsrat notwendig werden. Die entsprechende Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG sowie der Lebenslauf des Kandidaten wird getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 6. Tagesordnungspunkt

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

Hinweis:

Der Bericht des vorgeschlagenen Abschlussprüfers gemäß § 270 Abs 1a UGB (Transparenzangaben) wird getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 7. Tagesordnungspunkt

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht sowie der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 3 Z 1 und Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft haben am 21. April 2023 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wird spätestens ab dem 11. Mai 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft unter www.warimpex.com zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./1** angeschlossen.

Beschlussvorschlag zum 8. Tagesordnungspunkt

- 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch in mehreren Tranchen, samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) im nicht ausgenutzten Umfang sowie Beschlussfassung über die entsprechenden Änderungen der Satzung in Punkt 5. (Grundkapital und Aktien) und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital ergeben, zu beschließen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

- 8.a) Die Hauptversammlung beschließt die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals in Punkt 5.3 der Satzung, wonach der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt ist, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 5.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, und wonach der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;
- sowie
- 8.b) Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der Hauptversammlung vom 01.06.2023 beschlossenen Ermächtigung samt der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 5.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des

Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Weiters ermächtigt die Hauptversammlung den Aufsichtsrat, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;

sowie

- 8.c) Punkt 5.3 der Satzung in der derzeit vorliegenden Fassung wird widerrufen. An dessen Stelle wird der folgende neue Punkt 5.3 in die neu gefasste Satzung eingefügt:

"5.3 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der Hauptversammlung vom 01.06.2023 beschlossenen Ermächtigung samt der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 5.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG und auch unter teilweise oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

Der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts betreffend Tagesordnungspunkt 8. (Genehmigtes Kapital) ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./2** angeschlossen.

Beschlussvorschlag zum 9. Tagesordnungspunkt

9. Beschlussfassung über

- a. **die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, auch in mehreren Tranchen, und Ausschluss des Bezugsrechts, verbunden mit dem Widerruf der bestehenden Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im nicht ausgenutzten Umfang; und**
- b. **eine bedingte Kapitalerhöhung zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) und die Ermächtigung des Vorstands, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, sowie Beschlussfassung über die entsprechende Anpassung der Satzung.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

- 9.a) Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 174 Abs 2 AktG, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 10.800.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 10.800.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln;

sowie
- 9.b) Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 10.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu

10.800.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen – zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird – und Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, sowie über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 2023");

sowie

Die Hauptversammlung beschließt die mit der Beschlussfassung in Punkt 9.b) einhergehende Satzungsänderung, sodass in Punkt 5. (Grundkapital) der neu gefassten Satzung der folgende neue Punkt 5.2 (b) eingefügt wird:

"5.2 (b) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 10.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.800.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 1. Juni 2023 ermächtigt wurde, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 2023")."

Der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts betreffend Tagesordnungspunkt 9.a) (Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen) ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./3** angeschlossen.

Beschlussvorschlag zum 10. Tagesordnungspunkt

10. Beschlussfassung über Ermächtigungen des Vorstands zum Rückerwerb und zur Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot, auch verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des jeweiligen allgemeinen Andienungs- und Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts bzw umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und verbunden mit dem Widerruf der noch bestehenden bisherigen Ermächtigung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

- 10.a) Die von der Hauptversammlung am 03.06.2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre wird widerrufen.
- 10.b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 4 und Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss bereits erworbener Aktien ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, oder von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften, und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in

Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

- 10.c) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die eigenen Aktien dabei können insbesondere
- i) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden;
 - ii) zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden;
 - iii) als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland verwendet werden;
 - iv) gemäß § 65 Absatz 1b AktG (1) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot sowie (2) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, veräußert werden.
- 10.d) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts betreffend Tagesordnungspunkt 10. ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage ./4** angeschlossen.

Beschlussvorschlag zum 11. Tagesordnungspunkt

11. Beschlussfassung über die umfassende Neufassung der Satzung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen in Bezug auf die umfassende Neufassung der Satzung der Gesellschaft vor, die Hauptversammlung möge die Neufassung der Satzung gemäß der als **Anlage ./5** beigefügten Fassung beschließen.

Die als **Anlage ./6** beigefügte Vergleichsversion zeigt die Änderungen der neu gefassten Satzung im Vergleich zur bisherigen Satzung.

Wien, im Mai 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage ./1	Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022
Anlage ./2	Bericht über Ausschluss des Bezugsrecht (TOP 8)
Anlage ./3	Bericht über Ausschluss des Bezugsrecht (TOP 9.a)
Anlage ./4	Bericht über Ausschluss des Bezugsrecht (TOP 10)
Anlage ./5	Neufassung Satzung
Anlage ./6	Vergleichsfassung Satzung